

# **BSD bei Veranstaltungen**

**Organisation**

**Rechtsgrundlagen für Veranstaltungen**

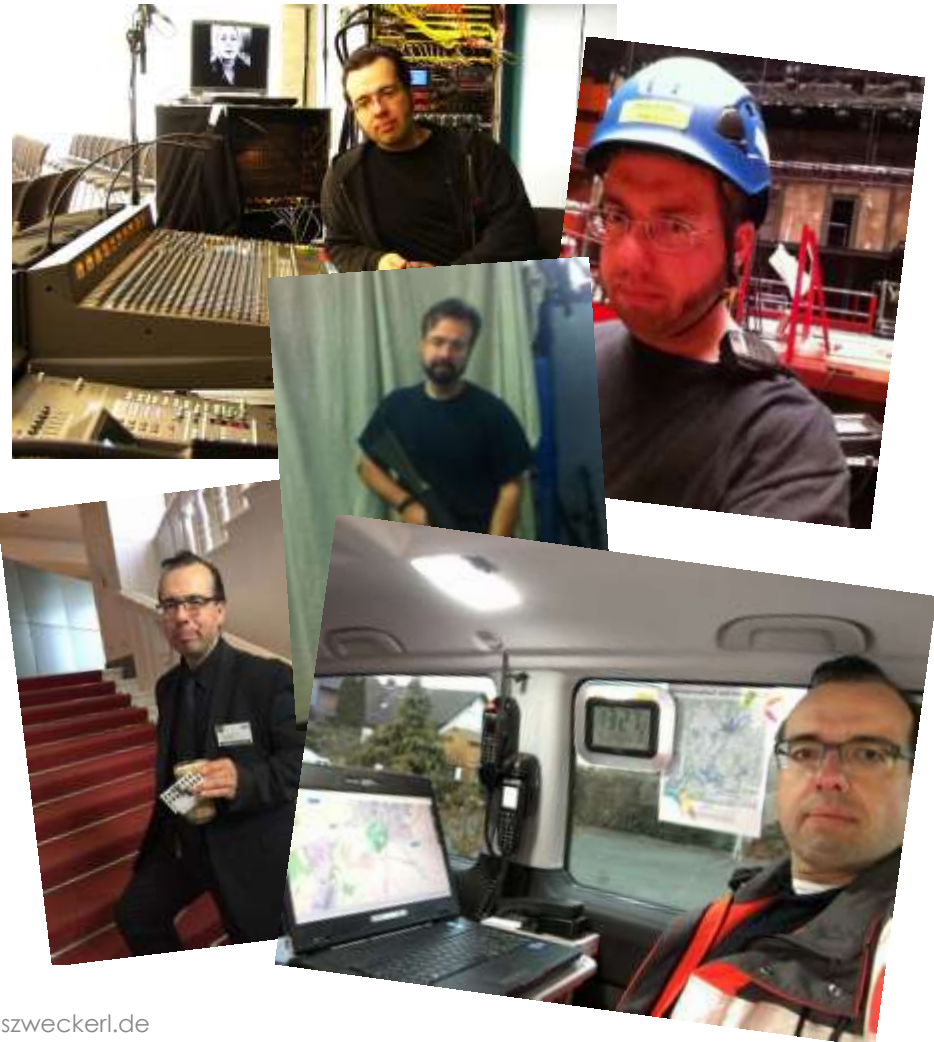
**Praxistipps**

Tobias Zweckerl

[www.tobiaszweckerl.de](http://www.tobiaszweckerl.de)

# Ihr Dozent: Tobias Zweckerl

- Meister für Veranstaltungstechnik (FR Beleuchtung und Bühne / Studio)
- Technischer Leiter des Kongress Palais Kassel
- Bühnenpyrotechniker, Laserschutzbeauftragter...
- Sachkundeprüfung §34a GewO (Bewachungsgewerbe)
- Fach- und Führungsausbildung KatS, Zugführer SanZ
- Dozent für Veranstaltungssicherheit
- Einsatzleiter und Stabsarbeit



# Die nächsten drei Stunden:

- **Was sind Veranstaltungen?**
- **Rechtsgrundlagen:**
  - HBKG
  - Baurecht / Versammlungsstättenrecht
  - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
  - Hoheitliche Rechte aus dem HBKG
- **Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Brandsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen**
- **Gefahrenabwehr: Beteiligte, Besucher, Öffentlichkeit**
- **Zusammenarbeit mit Veranstaltern und Künstlern**
- **Durchsetzen notwendiger Maßnahmen**
- **Fragerunde / Diskussion**

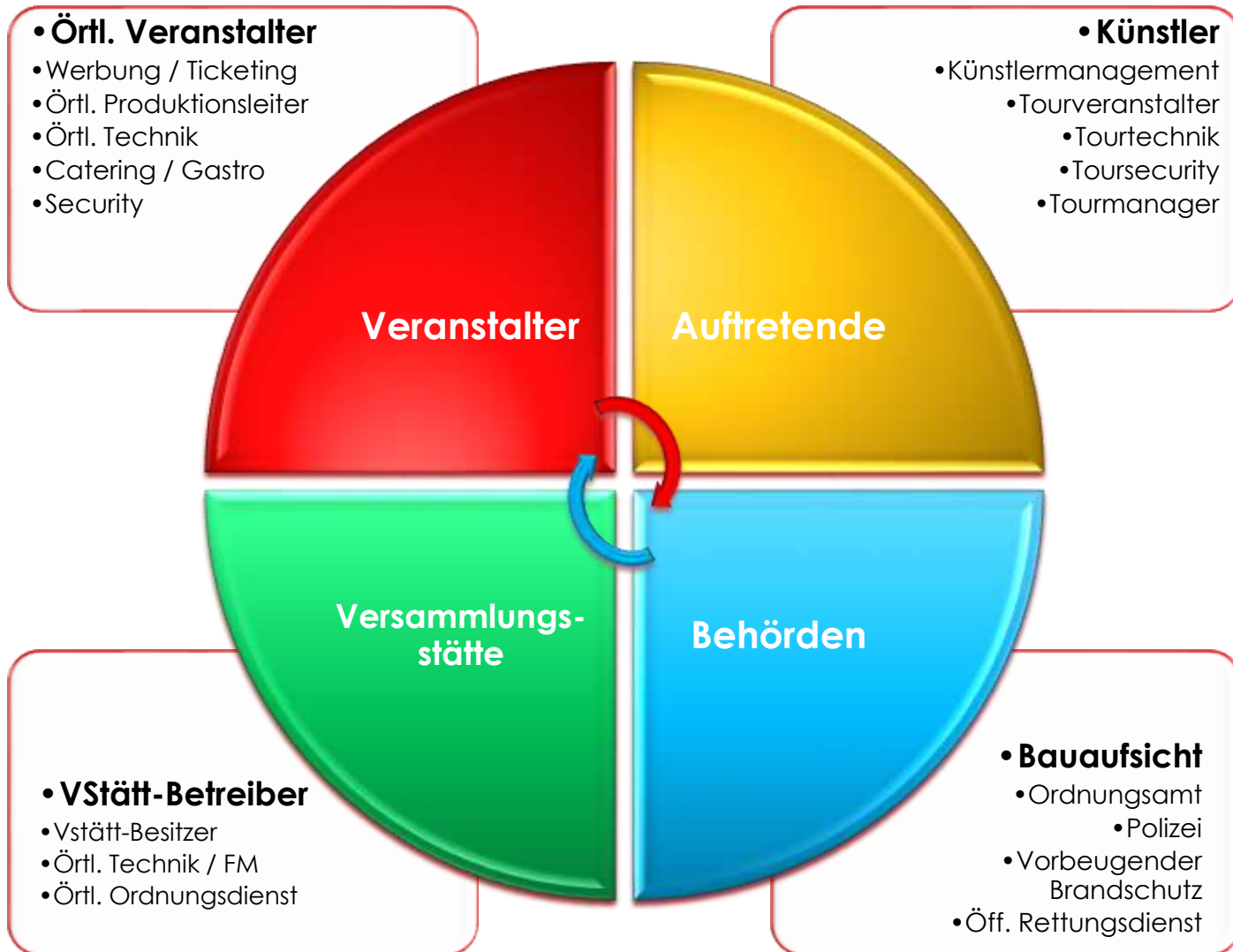
# Veranstaltungen

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. **Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters,** einer Person, Organisation oder Institution.

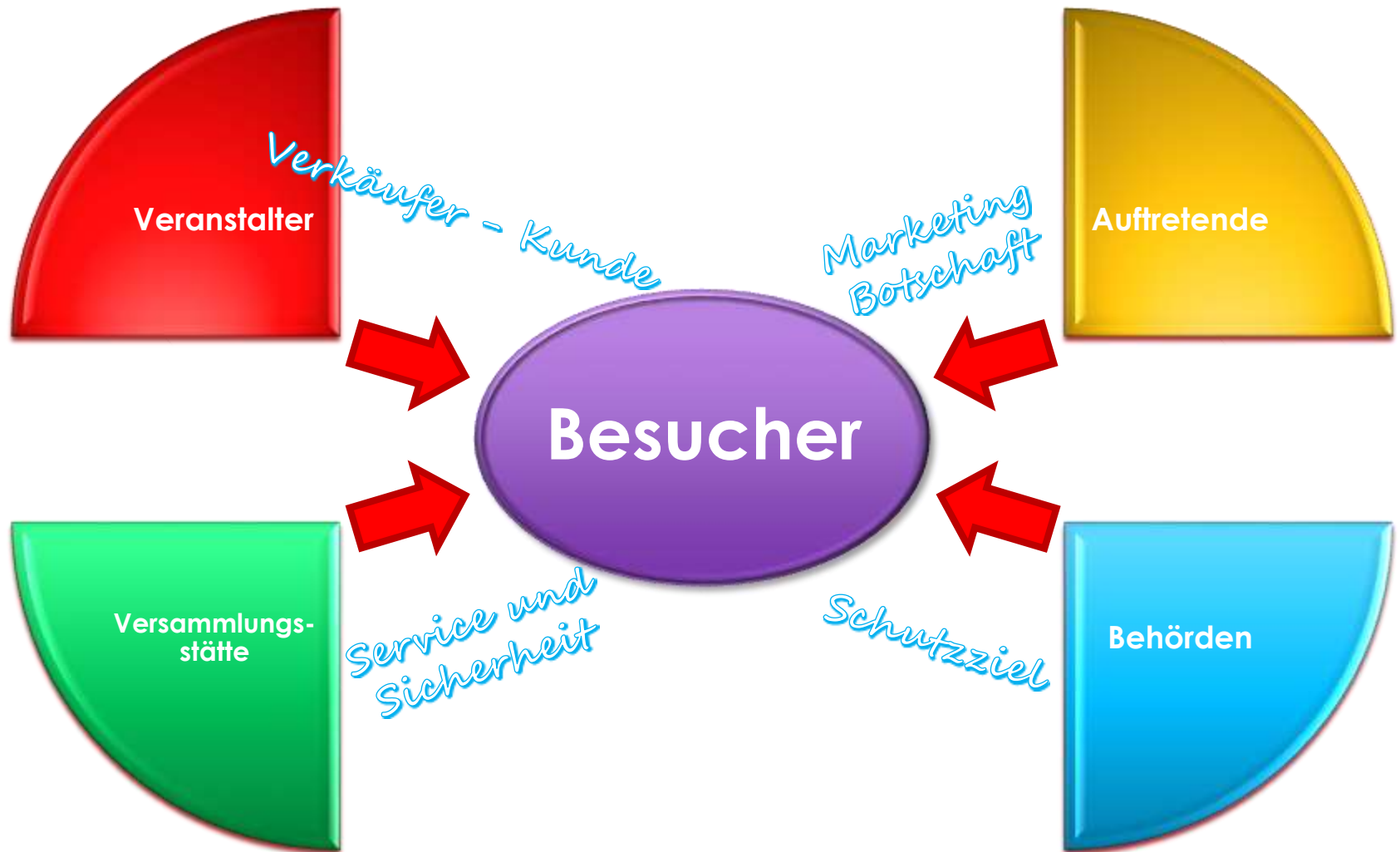
- **Keine Unterscheidung öffentlich oder nicht öffentlich!**
- **Keine Unterscheidung mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht!**
- **Keine Unterscheidung ob professionell oder Amateur!**



# Veranstaltungsbeteiligte



# Veranstaltungsbeteiligte



# Veranstaltungsbeteiligte



## Veranstalter:

- Trägt im Regelfall alleine das **wirtschaftliche Risiko**, hat also primär eine Gewinnerzielungsabsicht
- Steht in **zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen** mit Künstlern, Dienstleistern, Sponsoren, Versammlungsstätte...
- Übernimmt eventuell Betreiberpflichten von dem Betreiber der Versammlungsstätte, hat Koordinierungspflicht aus ArbSchG
- Ist im Regelfall primärer Ansprechpartner für alle Belange (technisch, logistisch, organisatorisch, Genehmigungen...)
- Ist auf gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten angewiesen, ggfs. auch für Folge-VA.



# Brandsicherheitsdienst

*Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.*

## **§17 (1) HBKG**

→  
Ordnungsrechtliche  
Grundlage für  
Behörden / FW

→ Damit hat die FW  
die Möglichkeit,  
von sich aus einen  
BSD anzuordnen,  
unabhängig vom  
Baurecht!



# Brandsicherheitsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. **Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. (...)**

## §41 (2) H-VStättR

→ Betriebsvorschrift für Versammlungsstätten, verbindlich für den **Betreiber!**

→ Damit ist der Betreiber schon an Anweisungen des BSD gebunden.

# Brandsicherheitsdienst → Feuerwehr

(1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der **Gesamteinsatzleiter** (Gesamteinsatzleitung) **veranlasst** nach pflichtgemäßem Ermessen die **zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen**.  
(...) Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden.  
**Sie hat die Befugnisse nach dem (...) Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (...).**

(2) Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

**§21  
HBKG**

→ **Befugnisse der  
Gesamteinsatz-  
leitung**

# Hinzuziehen der Polizei - HSOG

*Die Polizeibehörden leisten den allgemeinen Ordnungsbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn zur Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen Vollzugshandlungen erforderlich sind, die diese Behörden mangels eigener befugter Bediensteter nicht selbst vornehmen können (...).*

*Die Polizeibehörden leisten anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und diese Behörden nicht über die hierzu erforderlichen befugten Bediensteten verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können (...).*

***Geht von (...) einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. (...)***

**§44 HSOG**  
**Vollzugshilfe**

**§7 HSOG**  
**Verantwortlichkeit**  
**für den Zustand von**  
**Tieren oder Sachen**

# Wer ist Betreiber = Ansprechpartner für FW?

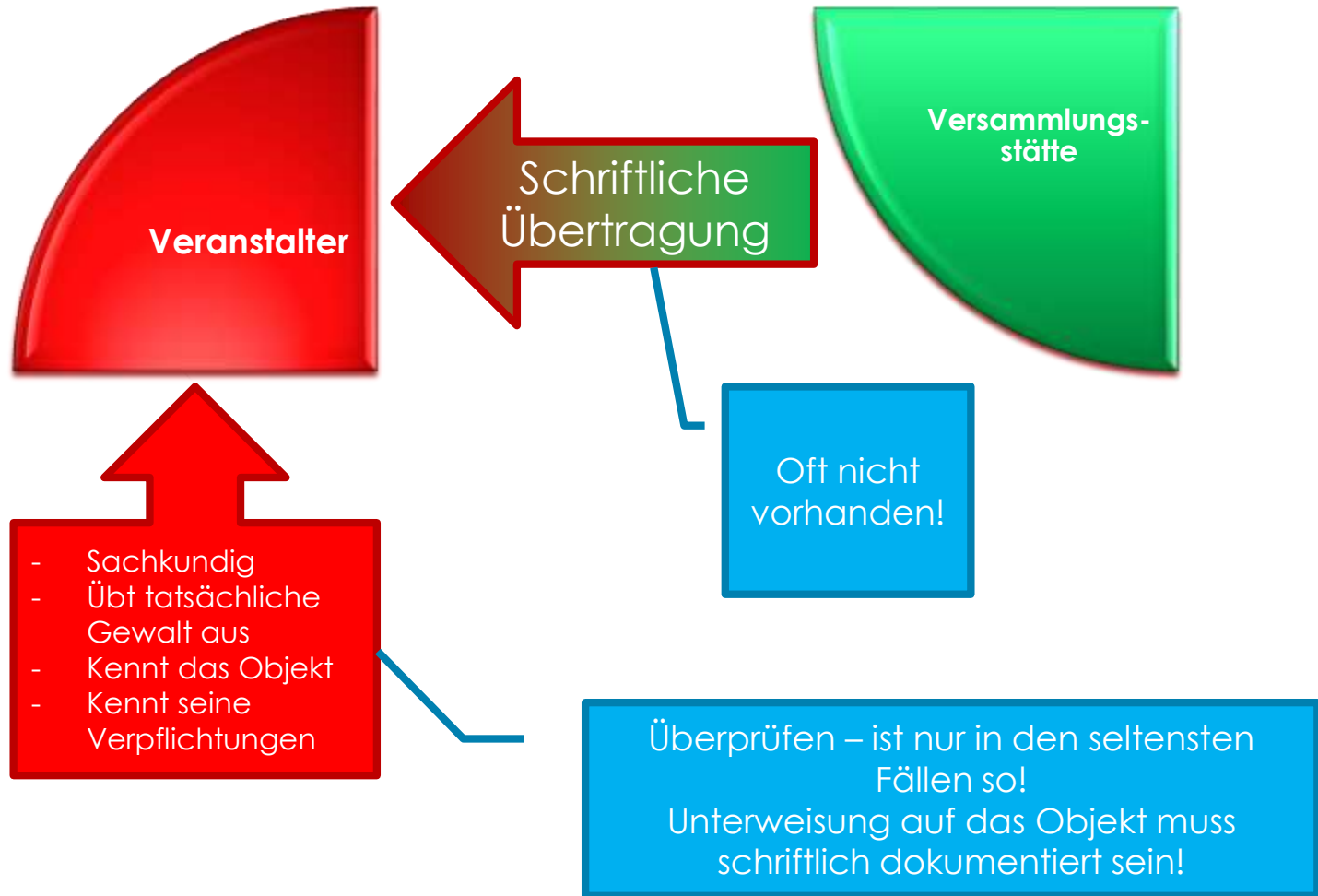
Betreiber ist, wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt.

„Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen. **Maßgeblich hierbei kann die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer sein.** Ein Vermieter bleibt jedenfalls dann Betreiber, wenn er allein über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen entscheidet.“

**Geht von (...) einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.**

**§7 HSOG**  
Verantwortlichkeit  
für den Zustand von  
Tieren oder Sachen

# Pflichtenübertragung Betreiber ↔ Veranstalter



# Vorgehen BSD bei Mängeln

BSD entdeckt Mangel



BSD informiert **Betreiber** und **Veranstalter**



Gemeinsames Klären, dass Mangel beseitigt wird, oder **ob**  
und **wie** kompensiert werden kann  
(Dokumentieren! BSD entscheidet!)



# Häufige Mängel und deren Beurteilung: FW-Aufstellflächen und -zufahrten



- Betreiber ist zum Freihalten der Flächen verpflichtet
- Bei Abschleppen durch FW: Fahrzeughalter ist der Verpflichtete!

→ § 31 H-VStättR



# Häufige Mängel und deren Beurteilung: Unsichere Aufbauten



## DGUV-V 17

### § 4

Standsicherheit und Tragfähigkeit  
Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

### § 5

Sichere Begehbarkeit

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.



# Tipps zur Eskalation 😊

**Falls Fragen - fragen!**

*Ich stehe gerne zu Verfügung.*

**tz@tobiaszweckerl.de**

**0176 / 63 30 26 74**

